

Reglement über die Parkierung und Parkierungsanlagen der Gemeinde Endingen

25. Oktober 2024, Stand: Vernehmlassung Bevölkerung

Gemeinde Endingen

Parkierungsreglement

Die Einwohnergemeindeversammlung Endingen erlässt, gestützt auf §§ 54 – 58, 103 und 105 des kantonalen Baugesetzes (BauG, SAR 713.100, vom 19. Januar 1993; Stand 01.01.2022), sowie § 43 Bauverordnung (BauV, SAR 713.110, vom 25. Mai 2011; Stand 27.02.2023), das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01; Stand 01.01.2024), die Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11; Stand 15.07.2023) und die Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21; Stand 01.01.2023), das nachstehende Reglement:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement bestimmt für das Gemeindegebiet von Endingen:

- das Parkieren auf öffentlichem Grund
- die Gebühren für dieses Parkieren in der Gemeinde
- die Ersatzabgabe für nicht erstellte Parkfelder

² Als öffentlicher Grund gelten für den Gemeingebrauch bestimmte Strassen und Plätze sowie öffentliche Parkieranlagen.

³ Parkierananlagen auf privatem Grund mit öffentlichem Charakter können vertraglich diesem Reglement unterstellt werden.

II. Parkieren auf öffentlichem Grund

§ 2

Grundsatz ¹ Das Parkieren auf öffentlichem Grund kann zeitlich beschränkt und / oder der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden. Der Gemeinderat kann die Gebührenpflicht an einzelnen Tagen aufheben.

§ 3

Parkraumbzonen ¹ Das Gemeindegebiet wird gemäss Anhang I in Parkraumbzonen unterteilt. Die Parkieran auf öffentlichen Flächen wird wie folgt geregelt:

- Die Parkraumbzone 1 dient primär der gewerblichen Nutzung, die Verkehrsteilnehmenden halten sich hier vorzugsweise kurz auf. Weiter dient sie den Liegenschaftsbesitzenden zur eigenen Verwendung und deren Mietern.
- In der Parkraumbzone 1 ist das Dauer- und Nachtparkieren auf weissen Parkfeldern nicht zulässig. Ausgenommen davon sind Liegenschaftsbesitzenden und deren Mieter mit einer entsprechenden Parkieranbewilligung.
- Grundeigentümergebindlich geregelte Parkfelder in der Parkraumbzone 1 sind bei Bedarf gelb zu markieren.
- In der Parkraumbzone 2 ist das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund und auf den Privatstrassen im Gemeingebrauch gebührenpflichtig. Für berechnigte Nutzergruppen besteht die Möglichkeit des gebührenpflichtigen Dauerparkierens an signalisierten Örtlichkeiten.

Öffentliche Parkieranlagen	<p>² Auf öffentlichen Parkieranlagen kann der Gemeinderat die Benützungsberechtigung, die Benützungsbegrenkungen sowie die Gebührenpflicht festlegen. Massgeblich ist die örtliche Signalisation.</p> <p>³ Einzelheiten zur Höhe der Parkgebühren, den berechtigten Nutzergruppen und den öffentlichen Parkieranlagen regelt der Gemeinderat in der Parkgebührenverordnung. Der Gemeinderat kann abweichende Bestimmungen von der Gebührenpflicht in der Parkgebührenverordnung regeln und eine kostenlose Parkierdauer festlegen.</p>
Abgrenzung der Parkraumzonen	<p>⁴ Der Gemeinderat kann die Parkraumzonenabgrenzung veränderten Verhältnissen anpassen.</p> <p>§ 4</p>
Gebührenpflicht in der Parkraumzone 1	<p>¹ Der Gemeinderat kann in der Parkraumzone 1 eine Gebührenpflicht erlassen. Massgebend ist die örtliche Signalisation.</p>
Gebührenpflicht in der Parkraumzone 2	<p>² In der Parkraumzone 2 ist das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund und auf den Privatstrassen im Gemeingebrauch gebührenpflichtig</p> <p>³ Berechtigte Nutzergruppen können gegen Gebühr eine Parkierungsbewilligung (digital oder physisch) zum Dauerparkieren an den hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten („mit Parkierungsbewilligung bzw. Parkkarte unbeschränkt“) erhalten.</p>
Nachtparkieren	<p>⁴ Als Nachtparkieren gilt ein mindestens viermaliges Abstellen innert 30 Tagen während den Nachtstunden zwischen 01.00 Uhr bis 06.00 Uhr.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat legt in der Parkgebührenverordnung die zulässige Zone bzw. die zulässigen Parkplätze für das Nachtparkieren fest.</p>
Parkscheibe	<p>§ 5</p> <p>¹ Beim Parkieren auf Parkierungsflächen mit zusätzlicher Beschränkung der Parkzeit oder bei Parkfeldern mit einer Gratisparkzeit ist die Parkscheibe ordnungsgemäss zu stellen und sichtbar im Fahrzeug zu hinterlegen (Anzeigen der Ankunftszeit).</p>
Parkierungsbewilligung	<p>§ 6</p> <p>¹ Die Parkierungsbewilligung (Parkkarte) berechtigt, das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug auf einer bestimmten öffentlichen Parkieranlage während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.</p> <p>² Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf ein öffentliches Parkfeld. Parkierungsbeschränkungen, temporär verfügt z.B. infolge Bauarbeiten oder infolge von Veranstaltungen, sind trotz Bewilligung zu beachten.</p> <p>³ Die Bewilligung berechtigt, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren. Die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) sind in jedem Fall einzuhalten.</p> <p>⁴ Die Bewilligung begründet keine Haftpflicht für die Gemeinde.</p> <p>⁵ Für Fahrzeuge, welche die Bemessungsfahrzeugdaten für die Festlegung der Abmessungen der Parkfelder gemäss gültiger VSS Norm überschreiten sowie für Wohnwagen, Camper u.ä., werden keine Parkierungsbewilligungen ausgestellt. In Ausnahmefällen kann die zuständige Verwaltungsabteilung gegen eine Gebühr eine Ausnahmbewilligung erteilen. Das Parkieren hat auf der zugewiesenen Parkieranlage zu erfolgen.</p>

§ 7

Anzahl der Bewilligungen ¹ In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Abstellmöglichkeiten nicht ausreichen, kann der Gemeinderat die Anzahl der Parkierungsbewilligungen beschränken oder die Zuteilung ändern. Anwohnende haben gegenüber anderen Berechtigten Vorrang.

§ 8

Parkkarten ¹ Eine Parkierungsbewilligung wird gegen Gebühr erteilt. Die Parkierungsbewilligung für dauerhaftes Parkieren wird in Form einer Parkkarte ausgestellt, die zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient. Anstelle von Parkkarten können digitale Parkierungsbewilligungen zur Anwendung kommen.

² Die Parkierungsbewilligungen werden durch eine vom Gemeinderat bestimmte Verwaltungsabteilung erteilt.

³ Die Parkierungsbewilligungen sind befristet und werden für einen Monat bis maximal ein Jahr ausgestellt. Parkkarten werden nur für jeweils ganze Monate (1 Monat = 30 Tage) ausgestellt.

⁴ Die Parkkarten können unter Nachweis des Fahrzeugausweises bezogen werden.

§ 9

Rückerstattung ¹ Rückerstattungen für bezogene Parkkarten sind auf Begehren möglich:
- bei Wegzug,
- wenn der schriftliche Nachweis erbracht wird, dass kein Fahrzeug mehr gehalten wird.

² Rückerstattungen sind nur für ganze Kalendermonate möglich. Angebrochene Kalendermonate werden voll angerechnet. Die Rückerstattung für eine Jahres-Parkkarte wird auf der Basis der Gebühren für Monats-Parkkarten berechnet. Die Parkgebühr ist bis zum Nachweis des Wegfalls der Gebührenpflicht zu entrichten.

³ Der Gemeinderat legt in der Parkgebührenverordnung für die Rückerstattung eine Bearbeitungsgebühr von CHF 0.00 bis CHF 60.00 pro Bewilligung fest.

Übertragung ⁴ Eine Übertragung der Parkierungsbewilligung auf ein neues Nummernschild ist gegen eine Bearbeitungsgebühr möglich.

III. Gebührenrahmen

§ 10

Gebührenrahmen ¹ Die Anpassung des Gebührenrahmens fällt in die Kompetenz der Gemeindeversammlung.

² Es gilt folgender Gebührenrahmen:

Zentrale Parkuhren

- Gebührenpflichtige Parkfelder CHF 0.50 bis CHF 3.00 pro Stunde

Dauerparkieren auf öffentlichen Flächen (Parkierungsbewilligung bzw. Parkkarten)

- Leichte Motorwagen sowie Anhänger für leichte Motorwagen (bis 3.5t) CHF 40 bis CHF 120 pro Monat (exkl. MWST)

- Schwere Motorwagen sowie Anhänger für schwere Motorwagen (ab 3.5t) CHF 80 bis CHF 150 pro Monat (exkl. MWST)

Nachtparkieren

- Leichte Motorwagen sowie Anhänger für leichte Motorwagen (bis 3.5t) CHF 20 bis CHF 80 pro Monat (exkl. MWST)

- Schwere Motorwagen sowie Anhänger für schwere Motorwagen (ab 3.5t) CHF 40 bis CHF 120 pro Monat (exkl. MWST)

³ Der Gemeinderat setzt die Parkgebühren innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Absatz 2 und die zulässige Parkzeit für die öffentlichen Parkierungsanlagen sowie die berechtigten Nutzergruppen in der Parkgebührenverordnung fest. Für alle Nutzergruppen gelten die gleichen Tarife.

§ 11

Verwendung des Gebührenertrages ¹ Die Parkgebühren dienen zur Deckung der Unterhalts-, Reinigungs- und Bewirtschaftungskosten der Parkierungsanlagen sowie der Gemeindestrassen.

IV. Vollzug

§ 12

Vollzug und Kontrolle ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Parkgebührenverordnung.

² Den Vollzug dieses Reglements kann der Gemeinderat an die Regionalpolizei oder an entsprechend befugte Private delegieren.

³ Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss § 38 Gemeindegesetz durch den Gemeinderat Endingen mit Bussen bis zu CHF 2'000.- bestraft. Das Verfahren richtet sich nach § 112 Gemeindegesetz.

V. Ersatzabgabe anstelle der Parkplatzerstellungspflicht (§ 58 BauG)

§ 13

- Höhe der Ersatzabgabe ¹ Die Ersatzabgabe für jedes nicht erstellte Parkfeld beträgt gestützt auf § 58 Abs. 3 BauG einmalig CHF 7'000 pro Parkfeld.
- ² Der Gemeinderat kann diesen Betrag jeweils auf Ende eines Kalenderjahres der Kostenentwicklung gemäss Zürcher-Baukostenindex anpassen.
- ³ Mit der Abgabe eines Ersatzbeitrages besteht kein Rechtsanspruch auf die Benützung eines öffentlichen Parkfeldes. Ebenso ist die dauernde Benützung von öffentlichen Parkierungsanlagen und Strassen ohne Bewilligung untersagt.

§ 14

- Zahlungspflicht der Ersatzabgaben ¹ Die Ersatzabgabe wird mit Rechtskraft der Baubewilligung fällig und wird mit den Bewilligungs- und Anschlussgebühren in Rechnung gestellt.
- ² Die rechtskräftige Abgabeverfügung gilt als definitiver Rechtsöffnungstitel (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 16. Dezember 1994, in Kraft seit 1. Januar 1997, Art. 4 des Konkordates über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche vom 28. Oktober 1971).
- ³ Erfolgt der Baubeginn, bevor die Abgabeverfügung rechtskräftig ist, kann eine Sicherstellung verlangt werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 15

- Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement wird von der Gemeindeversammlung am in Kraft gesetzt und ersetzt ab diesem Zeitpunkt das Parkierungs-Reglement vom 16. November 2012.

Endingen,

Gemeinderat Endingen

Gemeindeammann
Ralf Werder

Gemeindeschreiber
Daniel Müller

Anhang 1

